

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Juli
August
2019

MANDANTENBRIEF

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.com/cz



Czech Law Firm
of the Year 2012–2018

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik entschied über die Frist für den Ergebnisverwendungsbeschluss
- Die Rechtswahl bei Arbeitsverträgen

→ Steuern aktuell

- Neues Schreiben der Finanzverwaltung betreffend die Verrechnungspreise
- Gesetzgebung / Vorsicht bei Nutzung der Tankkarten
- Gesetzgebung / Berichtigung des Entgelts bei uneinbringlichen Forderungen
- Gesetzgebung / AREX CZ – Geht der Siegeszug der Finanzverwaltung zu Ende?
- Kurzmitteilungen Steuern / Gelten die Essensgutscheine als Gutscheine?
- Kurzmitteilungen Steuern / Ab 1. Oktober 2019 ändert sich der Datensatz der dem Finanzamt als XML-Datei zu übermittelnden Kontrollmeldung
- Rechtsprechung / Verlängerung der Festsetzungsfrist durch nachhaltige Steuerverluste

→ Wirtschaft aktuell

- Gutachten des Instituts für Buchhalter in Tschechien – Inventurdifferenzen bei der Vorrats- und Anlageinventur

→ Recht aktuell

Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik entschied über die Frist für den Ergebnisverwendungsbeschluss

von Petra Budíková, Karel Vlček
Rödl & Partner Prag

Die Auslegung der früheren rechtlichen Regelung, konkret des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. der Tschechischen Republik, Handelsgesetzbuch, lief im Lichte der damaligen Rechtsprechung darauf hinaus, dass ein Beschluss über die Ergebnisverwendung spätestens binnen 6 Monaten nach Ablauf des letzten Tages des vorausgehenden Geschäftsjahres auf Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses oder einer Sonderbilanz gefasst werden sollte. Wenn wir davon ausgehen, dass das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, musste über die Ergebnisverwendung bis zum letzten Tag des Monats Juni entschieden werden.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 90/2012 Slg. der Tschechischen Republik über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (nachfolgend nur „Handelsgesellschaftsgesetz“) wurde diese Auslegung übernommen, obwohl die Fachöffentlichkeit geteilter Meinung war, insbesondere, was die sog. Prüfung der Insolvenzgründe anbelangt. Diese Prüfung besteht darin, dass keine Gewinnausschüttung erfolgen darf, wenn die Gesellschaft dadurch in Insolvenz geraten würde. Zwar war in der vorherigen rechtlichen Regelung keine Insolvenzprüfung verankert, aber es ist davon auszugehen, dass jedes satzungsmäßige Organ eine derartige Prüfung vorgenommen hat, da es gegen die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns verstoßen hätte, wenn die Gesellschaft wegen Gewinnausschüttung in Insolvenz geraten wäre. Auch der Standpunkt der Autoren des ersten Kommentars zum Handelsgesellschaftsgesetz (Verlag C.H. Beck) entsprach der Übernahme der bisherigen Auslegung und der bisherigen Praxis und nicht zuletzt auch der Rechtsprechung, die vor 1.1.2014 erschienen ist. Obwohl viele der Auffassungen waren, dass die sechsmonatige Frist sehr einschränkend war, hat sich die faktische Vorgehensweise der Gesellschaftsorgane nach dem Inkrafttreten des Handelsgesellschaftsgesetzes kaum geändert.

Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik kam jedoch in seinem kürzlich erlassenen Urteil (Aktenzeichen 27 Cdo 3885/2017, vom 27. 3. 2019) (nachfolgend nur „Urteil“) zu einem anderen Schluss: Ein Jahresabschluss oder eine Sonderbilanz können bis zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres, d.h. bis zum Ende des Kalenderjahres – sofern sie nicht voneinander abweichen – als Grundlage für die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung verwendet werden. Aus dem vorgenannten Urteil folgt, dass die bisherige Rechtsprechung nicht mehr angewendet werden kann und dass die Frist für die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung von den bisherigen 6 Monaten auf 12 Monate verlängert wird.

Ein weiteres wichtiges Thema, mit dem sich das Oberste Gericht der Tschechischen Republik in seinem Urteil auseinandersetzt, ist die Frage, ob zulässig ist, dass auf der Gesellschafterversammlung über die Ausschüttung von Tantiemen (Gewinnbeteiligung der Gesellschaftsorgane) beschlossen wird, ohne dass gleichzeitig auch der zur Ausschüttung an die Aktionäre bestimmte Gewinn (Dividende) genehmigt wird. Auch in dieser Frage wich das Oberste Gericht von der bisherigen Rechtsprechung ab und ließ ausdrücklich zu, dass eine Gewinnausschüttung an die Gesellschaftsorgane (selbstverständlich nur, wenn die Satzung dies zulässt) möglich ist, auch wenn keine Gewinnausschüttung an die Aktionäre erfolgt. Da jedoch das Recht auf Gewinnbeteiligung ein grundlegendes Recht eines Aktionärs darstellt, kann über die Nichtausschüttung des Gewinns an die Aktionäre nur aus wichtigen Gründen und unter Beachtung des Verbots des Mehrheitsmissbrauchs entschieden werden. Als wichtiger Grund für die Nichtausschüttung eines Gewinns können unter anderem auch Bestimmungen der Satzung gelten, durch welche Ergebnisverfügungen geregelt werden.

Das Urteil enthält nicht zuletzt Ausführungen zu den zwingenden Erfordernissen einer Einladung zur Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Die Einladung muss den Empfängern selbstverständlich hinreichende Informationen dar-

über gewähren, wann und wo die Hauptversammlung stattfindet und welche Angelegenheiten verhandelt werden. Die zu verhandelnden Angelegenheiten sollen angeführt werden, damit sich die Empfänger auf die Hauptversammlung ordentlich vorbereiten und sich ausreichende Unterlagen für ihre Entscheidungen beschaffen können. Die Einladung soll ferner auch die Beschlussanträge einschließlich einer Begründung beinhalten, wobei diese Begründung den Aktionären zumindest grundlegende Informationen geben sollte, die für die Beurteilung der Gründe für die Annahme des jeweiligen Beschlusses gemäß dem Antrag erforderlich sind. Der Beschlussantrag muss in einer Form vorgelegt werden, über die ohne Weiteres abgestimmt werden kann. Die Begründung sollte kurz, klar und zutreffend sein. Wenn die Begründung nicht kurz geschildert werden kann, so ist im Text der Einladung auf ihre Anlage zu verweisen, in der sich der Empfänger mit der Begründung ausführlicher bekannt machen kann. Ähnliches gilt auch für den Beschlussantrag als solchen. Ist dieser zu umfassend, kann der Beschlussantrag bei einem entsprechenden Hinweis im Text der Einladung als Anlage beigefügt werden.

Wie aus dem oben Angeführten folgt, brachte der Beschluss in mehreren Fragen des tschechischen Gesellschaftsrechts eine neue Auslegung. Die größte Bedeutung für die Praxis hat offenkundig die Schlussfolgerung, dass ein Beschluss über die Ergebnisverwendung binnen einer Frist von einem Jahr ab dem letzten Tag des vorausgehenden Geschäftsjahres gefasst werden kann.

Wir sind der Auffassung, dass der Beschluss der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung innerhalb dieses „nachträgli-

chen“ Zeitraums auch geändert werden kann: Wenn also die Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung beschlossen hat, keinen Gewinn auszuschütten, kann dieselbe also im Rahmen dieses „nachträglichen“ Zeitraums eine vollständige oder teilweise Ausschüttung des Gewinns beschließen.

Wegen dieser Auslegung ist davon auszugehen, dass dem Ergebnisverwendungsbeschluss der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung der Jahresabschluss zu Grunde liegen wird, der von der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung früher festgestellt wurde. Die Vorabgewinne werden eher für das aktuelle Geschäftsjahr ausgeschüttet, für das noch kein Jahresabschluss vorliegt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die sich aus dem Beschluss ergebenden Schlussfolgerungen nichts daran ändern, dass der Jahresabschluss durch die Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung spätestens binnen 6 Monaten ab dem letzten Tag des vorausgehenden Geschäftsjahrs verhandelt werden sollte. Falls wir davon ausgehen, dass das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, muss dies bis zum letzten Tag Monats Juni des Folgejahres vorgenommen werden.



Kontakt für weitere
Informationen:

JUDr. Petra Budíková, LL.M.
advokátka

Associate Partner

T +420 236 163 730

E petra.budikova@roedl.com



→ Recht aktuell

Die Rechtswahl bei Arbeitsverträgen

von Thomas Britz
Rödl & Partner Prag

Ausländische Arbeitgeber, die in ihren Niederlassungen oder Gesellschaften in der Tschechischen Republik Arbeitnehmer tschechischer, deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit direkt beschäftigen wollen, stehen oft vor der Frage, welches Recht anzuwenden ist.

RECHTSWAHL BEI STAATSANGEHÖRIGEN ANDERER EU-MITGLIEDSTAATEN

Nach Annahme der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) richten sich Arbeitsverträge, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen und die zum 17. Dezember 2009 oder später vereinbart wurden, nach den Regeln dieser Verordnung.

Nach dem 1. Januar 2014 muss ferner auch das neue Gesetz Nr. 91/2012 Slg. der Tschechischen Republik über das internationale Privatrecht berücksichtigt werden. Das Gesetz über das internationale Privatrecht findet parallel zu der Verordnung Rom I Anwendung, wenn Rom I eine bestimmte Frage nicht regelt. Das Gesetz über das internationale Privatrecht ist somit eine gewisse Ergänzung zur geltenden europäischen Regelung.

Die angeführten Vorschriften geben Antwort auf die Frage, nach welcher materiellrechtlichen Regelung sich ein Arbeitsverhältnis richtet. Wie bei einem etwaigen Streit von Vertragsparteien vorgegangen wird (in welchem Staat die Parteien ihren Streit gegebenenfalls einem Gericht zur Beilegung vorlegen), regeln die entsprechenden prozessualen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (nachfolgend nur Verordnung Brüssel Ia). Diese Verordnung findet im Unterschied zu der Verordnung Rom I nur auf Arbeitsverträge Anwendung, die zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit einem Wohnort bzw. einem Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgeschlossen werden.

REGELN ZUR RECHTSWAHL

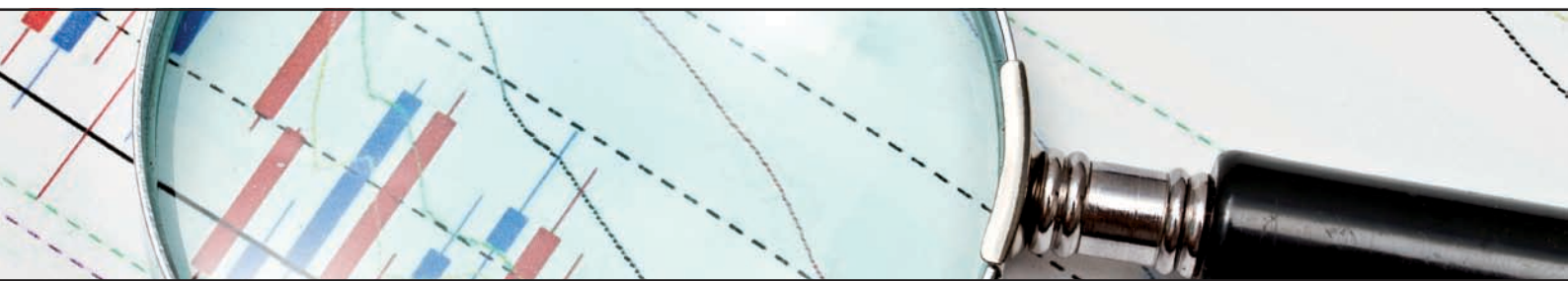
Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Rom I ermöglicht als Grundregel grundsätzlich die freie Rechtswahl. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können die Rechtsordnung wählen, nach der sich ihr Arbeitsverhältnis richten soll. Diese Wahl sollte ausdrücklich getroffen werden, kann jedoch auch aus den jeweiligen Bestimmungen des Arbeitsvertrages bzw. aus den Gesamtumständen des Falles folgen. Mit ihrer Wahl können die Parteien das für den gesamten Vertrag oder nur für einen Teil des Vertrages maßgebliche Recht wählen. Die Parteien können auf Grundlage dieses Artikels oder auf Grundlage einer anderen Bestimmung der Verordnung Rom I jederzeit vereinbaren, dass sich der Vertrag nach einem anderen als dem Recht richten soll, das zuvor vereinbart wurde.

Die Rechtswahl ist jedoch grundsätzlich eingeschränkt. Ungeachtet des Artikels 3 darf die Rechtswahl nämlich nicht dazu führen, dass der Arbeitnehmer den Schutz verliert, der ihm nach zwingenden Bestimmungen des Rechtes zusteht, das Anwendung finden würde, falls die Parteien keine Rechtswahl getroffen hätten. Als zwingend gelten dabei jene Bestimmungen der Rechtsordnung (des Arbeitsgesetzbuches), von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

Diese Beschränkung bedeutet in ihrer Konsequenz, dass beurteilt werden muss, ob der Arbeitnehmer durch die Wahl eines anderen als des tschechischen Rechtes in der Tschechischen Republik nicht benachteiligt wird. Falls er benachteiligt wurde, würde für den Vertrag das Recht des Ortes der Arbeitsverrichtung gelten. In der Praxis müssten daher immer die für die jeweiligen Bereiche geltenden rechtlichen Regelungen verglichen werden, damit entschieden werden kann, wann ein Arbeitnehmer auf Grundlage der Wahl eines anderen als des tschechischen Rechtes den zwingenden Schutz von Arbeitsrechtsnormen verliert. Es kann somit festgestellt werden, dass die Wahl eines anderen als des tschechischen Rechtes zu Rechtsunsicherheit führt.

IN VERBINDUNG ZU DEN ANGEFÜHRTEN MITGLIEDSTAATEN ANWENDBARES RECHT BEI FEHLEN EINER RECHTSWAHL

Ein Arbeitsvertrag und das Arbeitsverhältnis richten sich bei Fehlen der Rechtswahl a) nach dem Recht des Landes, in dem der Arbeitnehmer bei Er-



füllung des Vertrages seine Arbeit in der Regel verrichtet, auch wenn er zeitweilig in einem anderen Land beschäftigt ist, oder b) nach dem Recht des Landes, in dem sich die Betriebsstätte befindet, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt ist, sofern der Arbeitnehmer seine Arbeit in der Regel nicht in nur einem Land verrichtet. Sofern jedoch aus den Gesamtumständen folgt, dass der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis enger mit einem anderen Land zusammenhängen, als die nach den vorherigen Kriterien bestimmten Länder, findet auf den gegenständlichen Vertrag das Recht dieses Landes Anwendung.

Mit Blick auf die relativ schwierige Anwendung dieser Kollisionsnorm in der Praxis, insbesondere bei einer Anwendung durch juristische Laien, empfehlen wir in einem Arbeitsvertrag das maßgebliche Recht immer klar und ausdrücklich zu vereinbaren.

ANWENDBARES RECHT IM FALL VON DRITTSTAATEN

Gemäß § 87 des tschechischen Gesetzes über das internationale Privatrecht richten sich Verträge grundsätzlich nach dem Recht des Staates, mit dem der Vertrag am engsten zusammenhängt, sofern die Vertragsparteien keine Rechtswahl treffen. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erklärt werden oder muss unzweifelhaft aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falls folgen. Ein anders als durch einen Vertrag begründetes Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Rechtsordnung des Staates, nach dem das Arbeitsverhältnis eingegangen wurde (§ 89 des Gesetzes über das internationale Privatrecht). Die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte in arbeitsrechtlichen Sachen können die Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Eine sachliche Zuständigkeit tschechischer Gerichte kann durch eine solche Vereinbarung jedoch nicht abgeändert werden. Falls eine Zuständigkeit tschechischer Gerichte gegeben wäre, kann die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes nur nach Entstehung des Streites schriftlich nachträglich vereinbart werden, oder falls die Vereinbarung nur dem Arbeitnehmer ermöglicht, ein Gerichtsverfahren vor einem Gericht eines anderen Staates aufzunehmen.

FAZIT

Auch trotz der relativen Komplexität der entsprechenden rechtlichen Regelung sind die grundlegenden Regeln beim Abschluss von Verträgen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen, verhältnismäßig einfach. Die Vertragsparteien sollten im Vertrag immer eine klare Rechtswahl treffen, wobei das gewählte Recht dem überwiegenden Ort der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entsprechen sollte. Im umgekehrten Fall würde die Rechtswahl zu Rechtsunsicherheit führen, also zu einer Unsicherheit bezüglich der Anwendung der auf die gegenständliche arbeitsrechtliche Beziehung anzuwendenden Rechtsnormen.

BEISPIEL: PRAKTISCHE FOLGEN DER WAHL DES DEUTSCHEN RECHTES

Falls mit einem tschechischen Arbeitnehmer, der bei der Niederlassung eines deutschen Arbeitgebers in der Tschechischen Republik arbeitet, z.B. das deutsche Recht als Richtschnur vereinbart wird, hätte der Arbeitnehmer z.B. zum einen nach deutschem Recht einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall über die Dauer von sechs Wochen, und zum anderen ab dem 15. Tag der Krankheit einen Anspruch auf Krankengeld nach dem tschechischen Gesetz über die Krankengeldversicherung, da sich auf das Recht der sozialen Sicherheit laut dem Recht der EU der Ort der Arbeitsausübung bezieht. Ein solcher tschechischer Arbeitnehmer hätte während seiner Krankheit mehr Ansprüche als die Stammarbeitnehmer des Unternehmens. Es wäre für ihn sogar finanziell vorteilhafter länger als 15 Tage krank zu sein, da er dann sowohl einen Lohn als auch Krankengeld beziehen würde. Hieraus folgt, dass grundsätzlich die Wahl tschechischen Rechtes empfohlen werden kann. Falls es sich jedoch um einen deutschen Staatsangehörigen handelt, der über das Formblatt A1 verfügt, auf dessen Grundlage für ihn das deutsche Sozialsystem zuständig ist, käme es im Krankheitsfall nicht zu einer Doppelung von Ansprüchen. Gleichwohl bliebe das erwähnte Problem bestehen, das immer wieder neu beurteilt werden müsste: Ob es für den Arbeitnehmer nicht gegebenenfalls vorteilhafter wäre, einen Anspruch auf Urlaubsgeld nach dem

tschechischen oder nach dem deutschen Recht zu berechnen. Hierbei handelt es sich zudem um eine rechtlich komplizierte Frage, die durch einen Laien nicht beantwortet werden kann. Dies führt dann gegebenenfalls dazu, dass weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber bzw. dessen Lohnbuchhaltung wissen, welche Regeln auszuwenden sind, was zu Rechtsunsicherheit führt. Diese Unsicherheit kann vermieden werden, indem das Recht des Ortes der Arbeitsverrichtung, d.h. tschechisches Recht vereinbart wird.



Kontakt für weitere Informationen:

JUDr. Thomas Britz
Rechtsanwalt und advokát
Associate Partner

T +420 236 163 740

E thomas.britz@roedl.com

→ Steuern aktuell

Neues Schreiben der Finanzverwaltung betreffend die Verrechnungspreise

von Petr Tomeš, Veronika Cehuřová
Rödl & Partner Prag

Die Generalfinanzdirektion hat ein neues Schreiben betreffend die Verrechnungspreise erlassen. Das neue Schreiben D-34 über die Anwendung der internationalen Vorschriften für die Besteuerung der Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen ersetzt das Schreiben D-332 aus dem Jahre 2011. Das Schreiben D-34 (nachfolgend nur „Schreiben“) wurde nach dem Inkrafttreten der geänderten OECD-Verrechnungspreisleitlinie für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen erlassen, die im Jahre 2017 veröffentlicht wurde. Das Schreiben erörtert die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes und des BEPS-Aktionsplanes (Base Erosion and Profit Shifting). Darüber hinaus wurde die amtliche tschechische Übersetzung der OECD-Verrechnungspreisleitlinie aus dem Jahr 2017 veröffentlicht. Das Schreiben der Generalfinanzdirektion ist nicht rechtlich verbindlich und gehört nicht zu steuerrechtlichen Vorschriften. Es erörtert ausschließlich die Verrechnungspreise.

Das Schreiben erläutert gegenüber dem alten Schreiben D-332 die Bedeutung der Risiko- und Funktionsanalyse und die Schritte bei Durchführung von Vergleichbarkeitsanalysen.

RISIKO- UND FUNKTIONSANALYSE

Nach dem Schreiben ist es sehr wichtig, das Funktions- und Risikoprofil von beteiligten Unternehmen zu definieren, da nach den wahrgenommenen

Funktionen und getragenen Risiken entschieden werden kann, welches verbundene Unternehmen bei der Vergleichbarkeitsanalyse geprüft wird. Bei der Vergleichbarkeitsanalyse müssen die value driver bestimmt werden. Als value driver gelten die Erfolgsmaßstäbe, nach denen die Preise kalkuliert werden, wobei zu prüfen ist, inwieweit sie an der Wertschöpfungskette (value chain) beteiligt sind. Nach dem Schreiben muss vor allem geprüft werden, ob die getragenen Risiken den wirtschaftlichen Merkmalen der jeweiligen Geschäfte entsprechen, die vertraglichen Risiken und Handlungen der Vertragsparteien der Risikosteuerung entsprechen und die Vertragsparteien fähig sind, diese Risiken zu tragen.

Das Schreiben erläutert allgemeine Abweichungen zwischen den Strategieträgern und Routineunternehmen, wobei es durchaus möglich ist, dass ein und dasselbe Unternehmen bei unterschiedlichen Geschäften auch unterschiedliche Funktionen wahrnimmt. Ein Routineunternehmen ist nach Weisungen eines anderen Unternehmens tätig, trägt geringe Risiken und sollte einen niedrigeren, jedoch konstanten Gewinn erzielen. Es sind jedoch auch Ausnahmen möglich – auch Unternehmen, die als Routineunternehmen qualifiziert werden, können Funktionen ausüben (Entscheidungen treffen), die zu einem Verlust führen. Jedes Geschäft muss aus diesem Grunde einzeln geprüft werden.

Obwohl im Schreiben mehrere Funktionsprofile erläutert sind – von einem typischen Routineunternehmen bis zu einem Strategieträger

hin, wird betont, dass es oft sehr schwierig ist, zwischen einem Routineunternehmen und Strategieträger zu unterscheiden. Das Entgelt muss mit den wahrgenommenen Funktionen und getragenen Risiken, eingesetzten Wirtschaftsgütern, Mitarbeitern sowie den Finanzierungsmitteln korrespondieren.

VERGLEICHBARKEITSANALYSE

Um die Vergleichsunternehmen und deren Gewinne zu finden, sollten der Vergleichbarkeitsanalyse nach dem Schreiben kommerzielle Datenbanken herangezogen werden. Um die Verlässlichkeit der Vergleichbarkeitsanalyse zu erhöhen, sollten nach dem Schreiben auch weitere Daten wie die Webseiten oder Jahresabschlüsse verwendet werden. Um den quantitativen Teil der Vergleichbarkeitsanalyse durchführen zu können, werden im Schreiben die wichtigsten Auswahlkriterien empfohlen. Des Weiteren sollten diese Kriterien und die eventuell schwankenden Gewinne in der Branche jedes Jahr nachgeprüft werden. Auch die Gewinnzuschläge von Vergleichsunternehmen sollten jedes Jahr bei einer Vergleichbarkeitsanalyse neu beurteilt werden.

Nach dem Schreiben ist es unzulässig, alle Vergleichsunternehmen, denen Verluste entstehen, ohne Weiteres nicht zu berücksichtigen (was von der Finanzbehörde oft vorgenommen wird). Sollten die Unternehmen weggelassen werden, muss dies immer begründet werden.

Bzgl. der erforderlichen Bandbreite sollten nach dem Schreiben Angaben für mehrere Jahre, optimal für drei bis fünf Jahre, geprüft werden. Um eine verlässliche Bandbreite zu gewinnen, sollte ein arithmetisches oder gewogenes Mittel berechnet werden. Da die Daten der kommerziellen Datenbanken meistens nicht unmittelbar vergleichbar sind und oft Extremwerte enthalten, kann – nach Begründung – auch ein Interquartilsabstand ermittelt werden.

Von unserer Kanzlei Rödl & Partner werden die Verrechnungspreisdokumentationen einschl. der Vergleichbarkeitsanalysen nach dem Schreiben D-34 und der aktuellen OECD-Verrechnungspreisleitlinie erstellt. Sind Sie sich nicht sicher, ob Ihre Verrechnungspreisdokumentation dem Schreiben D-34 entspricht und bei einer Außenprüfung der Verrechnungspreise verteidigt werden kann, stehen Ihnen unsere TP-Spezialisten gerne zur Verfügung.



Kontakt für weitere
Informationen:

Ing. Petr Tomeš
daňový poradce
Associate Partner
T +420 236 163 750
E petr.tomes@roedl.com

→ Steuern aktuell

Gesetzgebung

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

VORSICHT BEI NUTZUNG DER TANKKARTEN

Wer die Tankkarten nutzt, erinnert sich vielleicht an das Urteil des EU-Gerichtshofes („EuGH“) aus dem Jahre 2003 im Rechtsstreit AZ C-185/01 Auto Lease. Das Urteil hat viele Tankkartennutzer unangenehm überrascht. Der Vorsteuerabzug aus Kraftstoffen, welche von der Leasinggesellschaft an die Leasingnehmer als zusätzliche Leistung zum Autoleasing überlassen wurden, wurde abgewiesen. Da die Leasinggesellschaft nach Auffassung des EuGHs über die Kraftstoffe nicht verfügt hat, konnte sie über deren Verwendung nicht entscheiden. Wird die Verfügungsmacht über die Kraftstoffe nicht verschafft,

können die Kraftstoffe auch nicht geliefert werden. Da die Auto Lease die Kraftstoffe bezahlt und anschließend an ihre Kunden verrechnet hat, liegt nach Auffassung des EuGHs eine Kreditverwaltung vor. Die Kreditverwaltung gilt allgemein als steuerfreie Leistung, die den Vorsteuerabzug ausschließt. Viele Gesellschaften und die Fachöffentlichkeit würden sich freuen, wenn es das Urteil nicht gäbe. Der EuGH entscheidet jedoch konsequent – im Mai 2019 wurde ein vergleichbares Urteil im Rechtsstreit C-235/18 Vega International gefällt.

Die Vega International ist eine Speditionsgesellschaft, deren Tochtergesellschaften von Automobilherstellern beauftragt werden, neue Fahrzeuge direkt an die Kunden zu befördern. Die Vega International hat ihren Tochtergesellschaften die Tankkarten überlassen, die von verschiedenen Treib-

stoffanbietern akzeptiert werden. Zur Kartennutzung ist immer ein konkreter Fahrer berechtigt. Die von Treibstoffanbietern ausgestellten Rechnungen für die im vereinbarten Zeitraum gekauften Kraftstoffe werden jedoch durch die Muttergesellschaft bezahlt. Bezahlte Benzinkosten werden anschließend an die Tochtergesellschaften zzgl. eines Gewinnzuschlages verrechnet. Da die Treibstoffanbieter auch die Umsatzsteuer berechnen, hat die Vega International die Vorsteuer abgezogen. In Polen wurde jedoch der Vorsteuerabzug abgewiesen, wobei sich die polnische Finanzverwaltung auf das o.g. Urteil im Rechtsstreit C-185/01 Auto Lease stützte.

Nach Auffassung des EuGHs wurde der Vega International die Verfügungsmacht über die Kraftstoffe nicht verschafft. Da die Vega International über die Kraftstoffe nicht verfügt hat, konnte sie die Kraftstoffe an ihre Tochtergesellschaften nicht liefern und die darauf entfallende Vorsteuer abziehen. Dieses Urteil beruht darauf, dass die Vega International über die Einkaufsbedingungen, den Anbieter, die Art und Menge der Kraftstoffe und deren Verbrauch nicht entscheidet. Da die Vega International über die Kraftstoffe nicht verfügte, konnte sie diese auch nicht verkaufen. Unter diesen Umständen wird wiederum eine Finanzierungsleistung erbracht, die als steuerfreie Leistung gilt, welche den Vorsteuerabzug ausschließt. Die Argumente waren in beiden Rechtsstreiten ähnlich. Das EuGH hat gezeigt, dass sein ursprüngliches Urteil ernst zu nehmen ist und seine Beurteilung konsistent ist.

Es ist uns nicht bekannt, dass das erste Urteil des EuGHs den Entscheidungen der Finanzbehörden herangezogen wurde. Nach Veröffentlichung des neuen Urteils im gleichen Rechtsstreit kann die Finanzverwaltung jedoch ihre Praxis ändern und von diesen Urteilen ausgehen.

BERICHTIGUNG DES ENTGELTS BEI UNEINBRINGLICHEN FORDERUNGEN

Durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz, das am 1. April 2019 in Kraft getreten ist, wird die Berichtigung der Umsatzsteuer auf uneinbringliche Forderungen neu geregelt. Die Neuregelungen sind zweifellos nutzbringend, da die Berichtigungsumstände wesentlich erweitert werden. Durch das Änderungsgesetz wurden jedoch alte Schwachstellen nicht beseitigt. Die Berichtigung ist weiterhin nur dann möglich, wenn sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger bei der Berichtigung als Unternehmer gelten. Das Umsatzsteuerschuldverhältnis einer der Parteien (auf Antrag hin bzw. von Amts wegen) wird jedoch oft aufgehoben. Für diesen Fall ist keine alternative Berichtigung vorgesehen. Die Berichtigung darf nicht vorgenommen werden, was unberechtigt und diskriminierend sei.

Diese Ansicht hat auch die tschechische Gesellschaft A-PACK CZ vertreten. Im Rechtsstreit, der erst durch das EuGH rechtskräftig entschieden wurde, war sie erfolgreich. Durch das Urteil C-127/18 A-PACK CZ wird bestätigt, dass der Gläubiger die Umsatzsteuer auch nach Aufhebung des Umsatzsteuerschuldverhältnisses berichtigen kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und es offensichtlich ist, dass die Forderungen nicht bezahlt werden. Da das Umsatzsteuerschuldverhältnis des Insolvenzschuldners aufgehoben wurde, stellte der EuGH fest, dass die Forderungen uneinbringlich waren und der Gläubiger berechtigt war, die Umsatzsteuer zu berichtigen.

Der Standpunkt der tschechischen Finanzverwaltung und des tschechischen Gesetzgebers zu diesem Urteil ist noch nicht vorwegzunehmen. Im Begründungsbericht zum Umsatzsteuer-Änderungsgesetz wird betont, dass der Gesetzgeber, dem die diskriminierenden Umstände bekannt sind, bereit ist, die Fassung des Umsatzsteuergesetzes nach Entscheidung des EuGHs zu ändern. Wir hoffen, dass dies bald erfolgt.

AREX CZ – GEHT DER SIEGESZUG DER FINANZVERWALTUNG ZU ENDE?

Im Mandantenbrief vom März/April haben wir das längst erwartete Urteil des EuGHs im Rechtsstreit C-414/17 AREX CZ kommentiert. Der EuGH hat über mehrere aufeinander folgende Lieferungen von Kraftstoffen entschieden, d.h. über ein Reihengeschäft, bei dem der Liefergegenstand auch verbrauchssteuerpflichtig war. Wer der gerichtlichen Entscheidung eine durchbrechende Wirkung beigemessen hat, war enttäuscht. Der EuGH hat lediglich festgestellt, dass die Verbrauchssteuerpflicht für die umsatzsteuerliche Beurteilung der Lieferungen irrelevant ist. Die Akten wurden an das Oberste Verwaltungsgericht zur rechtskräftigen Entscheidung zurückgeleitet.

Das kurz nach der Urteilsverkündung veröffentlichte Schreiben der tschechischen Finanzverwaltung war überraschend. Die tschechische Finanzverwaltung hat das Urteil als ihren Sieg und die Rechtfertigung ihrer früheren Methoden bei Außenprüfungen und bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehungen präsentiert. Durch das Urteil wurde der umstrittene und übermäßig verwendete Steuereinbehalt rechtfertigt, der schon seit langem durch die Öffentlichkeit kritisiert wird. Das Urteil wurde einseitig als Zustimmung des EuGHs zu den Methoden der Finanzverwaltung ausgelegt. Die Finanzverwaltung hat jedoch nicht erwartet, dass das Oberste Verwaltungsgericht die Entscheidung der Berufungsinstanz (Finanzdirektion) aufhebt und zugunsten der Gesellschaft entscheidet.

→ Steuern aktuell

Kurzmitteilungen Steuern

GELTEN DIE ESSENSGUTSCHEINE ALS GUTSCHEINE?

Vor kurzem wurde bei der Sitzung des Koordinierungsausschusses der Tschechischen Steuerberaterkammer besprochen, wie die Essensgutscheine nach der neuen Regelung der Gutscheine in §§ 15a ff. UStG zu beurteilen sind. Meistdiskutiert war selbstverständlich das Thema, ob die Essensmarken überhaupt als Gutscheine gelten und der neuen Regelung unterliegen. Aus der Diskussion hat sich ergeben, dass Essensgutscheine keine Gutscheine sind. Die Generalfinanzdirektion vertritt jedoch eine andere Ansicht und hat endgültig entschieden, dass die Essensgutscheine als Gutscheine zu betrachten sind und der neuen Regelung unterliegen.

Nun muss noch entschieden werden, ob die Essensgutscheine als Einzweck- oder Mehrzweck-Gutscheine gelten. Die Essensgutscheine können in der Regel für die Verpflegungsleistungen, die dem ermäßigten Steuersatz von 15 % unterliegen, oder für den Kauf von Lebensmitteln verwertet werden, die meistens dem ermäßigten Steuersatz von 15 % unterliegen. Auf einige Lebensmittel (z.B. auf glutenfreie Nahrungsmittel) ist jedoch der zweite ermäßigte Steuersatz von 10 % anzuwenden. Wegen den unterschiedlichen Steuersätzen werden in den meisten Fällen Mehrzweck-Gutscheine vorliegen. Die Umsatzsteuer ist erst bei ihrer Verwertung zu bezahlen. Sollten die Essensgutscheine jedoch nur für den Kauf von Lebensmitteln bestimmt sein, handelt es sich um Einzweck-Gutscheine.

AB 1. OKTOBER 2019 ÄNDERT SICH DER DATENSATZ DER DEM FINANZAMT ALS XML-DATEI ZU ÜBERMITTELNDEN KONTROLLMELDUNG

Da nach dem Umsatzsteuer-Änderungsgesetz, das am 1. April 2019 in Kraft getreten ist, die Berichtigung der Umsatzsteuer bei uneinbringlichen Forderungen erweitert wurde, wurde der XML-Datensatz der Kontrollmeldung geändert. Alle Kontrollmeldungen, die nach dem 1. Oktober 2019 abgegeben werden, d.h. die Kontrollmeldungen für September 2019 bzw. das 3. Vierteljahr, müssen nach dem neuen Datensatz erstellt werden. Kontrollmeldungen für vorangehende Voranmeldungszeiträume sind noch nach dem bestehenden XML-Datensatz zu erstellen.

Die Position „Berichtigung der Umsatzsteuer bei uneinbringlichen Forderungen“ wird nunmehr folgende Angaben enthalten:

- „N“ – wenn die Umsatzsteuer bei uneinbringlicher Forderung nicht berichtigt wird;
- „P“ – wenn die Umsatzsteuer durch den Gläubiger nach § 46 ff. UStG oder Schuldner nach § 74a UStG berichtigt wird (es werden das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag berichtigt)
- „A“ – wenn die Umsatzsteuer nach § 44 UStG in der bis zum 31. März 2019 gültigen Fassung berichtigt wird (es wird nur der Steuerbetrag berichtigt).

Haben Sie Ihr Programm schon umgestaltet?





Kontakt für weitere
Informationen:

Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
Senior Associate
T +420 236 163 280
E klara.sauerova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Rechtsprechung

von Jakub Šotník
Rödl & Partner Prag

VERLÄNGERUNG DER FESTSETZUNGSFRIST DURCH NACHHALTIGE STEUERVERLUSTE

Viele Gesellschaften und Steuerberater befassen sich schon seit langem mit der Frage, ob nachhaltige Steuerverluste zu einer wiederholten Verlängerung der Festsetzungsfrist führen. Negative Einkünfte sind in der Regel vom Gesamtbetrag der Einkünfte innerhalb von fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. Die Frist, innerhalb der der Abzug der negativen Einkünfte zulässig ist, ist auch für die Festsetzungsfrist maßgebend. Die Festsetzungsfrist endet nach tschechischem Einkommensteuergesetz erst mit Ablauf des letzten Veranlagungszeitraums, in dem der Verlustvortrag abgezogen werden kann. Bis zum heutigen Tag gab es jedoch keine Rechtsprechung für den Lauf der Festsetzungsfrist bei nachhaltigen Steuerverlusten. Mit diesem Thema hat sich vor kurzem das Amtsgericht in Pilsen befasst. Ob das Urteil des Amtsgerichts in Pilsen auf künftige gerichtliche Entscheidungen angewandt wird, wird in relativ kurzer Zeit bekannt sein, da gegen dieses Urteil beim Obersten Verwaltungsgericht eine Kassationsbeschwerde eingelegt wurde.

Das Amtsgericht hat zuerst die Festsetzungsfrist beurteilt, die allgemein durch die Abgabenordnung, bei negativen Einkünften jedoch durch das Einkommensteuergesetz vorgeschrieben ist. Das Amtsgericht hat auf die Rechtsprechung hingewiesen, nach der das Einkommensteuergesetz vor den allgemeinen Regelungen der Abgabenordnung Vorrang hat.

Des Weiteren wurde auf ältere Rechtsprechungen der Verwaltungsgerichte hingewiesen

– nach tschechischem Einkommensteuergesetz ist für die Festsetzungsfrist der letzte Veranlagungszeitraum maßgebend, in dem die negativen Einkünfte voll oder teilweise abgezogen werden können. Wenn der Verlustvortrag z.B. schon im dritten Veranlagungszeitraum ausgeglichen wird, gelten alle sechs Veranlagungszeiträume (Verlustentstehungsjahr und folgende fünf Jahre, in denen der Steuerverlust abziehbar ist) erst mit Ablauf des letzten (fünften) Veranlagungszeitraumes, in dem der Steuerverlust hypothetisch noch abgezogen werden kann, als verjährt, obwohl im letzten Veranlagungszeitraum keine steuerlichen Verlustvorträge mehr vorhanden sind.

Durch das Amtsgericht wurden vortragsfähige Verluste beurteilt, die in den Veranlagungszeiträumen 2008 und 2009 entstanden sind und in folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen wurden: im Veranlagungszeitraum 2009 (Abzug des Steuerverlustes aus dem Jahr 2008), im Veranlagungszeitraum 2010, im Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. März 2012, im Veranlagungszeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013, im Veranlagungszeitraum vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2014 sowie im Veranlagungszeitraum vom 1. April 2014 bis zum 31. Dezember 2014 (nur Steuerverlust aus dem Jahr 2009).

Der letzte Veranlagungszeitraum vom 1. April 2014 bis zum 31. Dezember 2014 war für die Beurteilung des im Jahre 2009 entstandenen Steuerverlustes maßgebend. Da nach Auffassung des Amtsgerichts kein Veranlagungszeitraum im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sondern ein Wirtschaftsjahr vorliegt, für das die Körperschaftsteuererklärung abgegeben wird, handelt es sich nicht um den letzten Veranlagungszeitraum, in dem der Steuerverlust abzuziehen war. Der Steuerverlust

war spätestens im (fünften) Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 abziehbar. Das Amtsgericht war derselben Auffassung wie das Finanzamt – die Festsetzungsfrist für alle Veranlagungszeiträume zwischen dem Jahr 2009, in dem der Steuerverlust entstanden ist, und dem Jahr 2015 (Jahr des Verlustabzuges), läuft erst mit dem 1. April 2019 bzw. mit dem 1. Juli 2019 ab. Der Steuerpflichtige hat die Ansicht vertreten, dass die Festsetzungsfrist um ein Jahr früher abgelaufen ist.

Das Amtsgericht hat des Weiteren bei nachhaltigen Steuerverlusten beurteilt, ob für die Steuerfestsetzung für das Jahr 2008, in dem ein Steuerverlust ausgewiesen war, der Steuerverlust aus dem Jahre 2009 von Bedeutung ist. Das Amtsgericht hat festgestellt, dass parallele Festsetzungsfristen bei mehreren sich überschneidenden Veranlagungszeiträumen unzulässig sind. Daher sei es logisch, dass für die Festsetzungsfrist der

spätere Veranlagungszeitraum, in dem der Steuerverlust entstanden ist – d.h. das Jahr 2009 – relevant ist. Das Amtsgericht hat entschieden, dass auch für den Veranlagungszeitraum 2008 und die unmittelbar folgenden Veranlagungszeiträume, in denen der Steuerverlust abgezogen werden kann, das Jahr 2009 relevant ist und die Festsetzungsfrist mit dem 1. April 2019 bzw. mit dem 1. Juli 2019 abläuft.



Kontakt für weitere
Informationen:

Mgr. Jakub Šotník
advokát

Associate Partner

T +420 236 163 210

E jakub.sotnik@roedl.com

→ Wirtschaft aktuell

Gutachten des Instituts für Buchhalter in Tschechien – Inventurdifferenzen bei der Vorrats- und Anlageinventur

von Ladislav Čížek
Rödl & Partner Prag

Viele Leute denken, dass die Inventurdifferenzen völlig uninteressant sind. Wenn wir uns jedoch mit diesem Thema auseinandersetzen möchten, stellen wir fest, dass die Verbuchung von Inventurdifferenzen komplizierter sein kann als gedacht.

Die Gutachten des Instituts für Buchhalter in Tschechien sind nicht rechtsverbindlich. Enthält die Durchführungsverordnung jedoch keine Regelungen, sind die Gutachten des Instituts für Buchhalter wichtig und sollten zur Kenntnis genommen werden. In unserem Artikel werden wir Ihnen das neueste Gutachten über die Inventurdifferenzen darstellen, die bei einer Vorrats- oder Anlageinventur entstehen.

Die Inventurdifferenzen, d.h. die Differenzen zwischen dem vorhandenen Bestand und dem Buchbestand, sind durch § 30 Abs. 10 RIG Nr. 563/1991 Gbl. geregelt. Nach der Durchfüh-

rungsverordnung¹ sind die Inventurdifferenzen als „Sonstige betriebliche Erträge“ (§ 25 Abs. 1 DV) bzw. „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ (§ 28 Abs. 1 DV) zu erfassen. Dies hört sich nicht kompliziert an – Mankos werden als betriebliche Aufwendungen und Inventurüberschüsse als betriebliche Erträge erfasst. Wie jedoch aus den folgenden Absätzen ersichtlich, ist die Verbuchung nicht so einfach.

VORRÄTE

Werden bei der Vorratsinventur Inventurüberschüsse festgestellt, ist es diskutabel, ob sie als betrieblicher Ertrag erfasst werden sollten. Aus dem Gut-

¹ Durchführungsverordnung zum Rechnungslegungsgesetz Nr. 563/1991 Gbl. für Unternehmen, die zur doppelten Buchführung verpflichtet sind.

achten ergibt sich, dass diese Verbuchung nicht optimal ist. Die „ertragswirksame“ Verbuchung der Inventurüberschüsse ist erfahrungsgemäß nicht realitätsnahe, da meistens kein betrieblicher Ertrag erzielt wird. Im Gutachten wird empfohlen, die Inventurüberschüsse als Minderung der Aufwendungen der Kontengruppe 50 (Materialaufwand und Wareneinsatz) zu erfassen. Diese Verbuchung entspricht bei den meisten Gesellschaften besser den tatsächlichen Verhältnissen. Vorwiegend liegt tatsächlich eine Minderung der Lagerausgänge vor, wobei die früher verbuchten Aufwendungen berichtigt werden. Es ist offensichtlich, dass ein Buchungsfehler entstanden ist (z.B. durch nicht aussagefähige Stücklisten, unrichtige Normen oder Verwechslungen). Eine Ausnahme kann bestehen, wenn abgebaute Bauteile wiederverwertet werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Mankos mit Inventurüberschüssen nur dann saldiert werden können, wenn sie während desselben Inventurzeitraums durch eine nicht vorsätzliche Verwechslung von verwechslunggefährdeten Artikeln entstehen². Vor Verbuchung der Inventurüberschüsse oder Mankos muss immer geprüft werden, wie die Inventurüberschüsse oder Mankos entstanden sind und welchen Charakter sie haben.

Die Verbuchung der Inventurüberschüsse als Minderung der früher erfassten Aufwendungen stimmt mit den Tschechischen Rechnungslegungsstandards überein³. Nach dem Punkt 3.1 Buchst. c) des Tschechischen Rechnungslegungsstandard Nr. 007 sind die Inventurüberschüsse von Vorräten auf Konten der Kontengruppe 50 (Materialaufwand und Wareneinsatz) zu verbuchen, wenn es hinreichend sicher ist, dass sie durch unrichtig verbuchte Lagerausgänge entstanden sind. Diese Buchungsmethode ist auch nach IFRS anzuwenden. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Inventurüberschüsse bei unfertigen und fertigen Erzeugnissen nach tschechischen handelsrechtlichen Vorschriften auf Konten der Kontengruppe 58 (Bestandsänderung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und aktivierten Eigenleistungen) zu verbuchen sind.

Darüber hinaus befasst sich das Gutachten auch mit dem Geschäftsjahr, in dem die Inventurdifferenzen zu verbuchen sind. Die Inventurdifferenzen sind in der Regel dem laufenden Geschäftsjahr zuzuordnen. Wird die Inventur bis zum 28. Februar des Folgejahres durchgeführt, sind die

Inventurdifferenzen im abgelaufenen Jahr zu verbuchen. Die Inventurdifferenzen können jedoch auch den Vorjahren zugeordnet werden. Werden hohe Inventurdifferenzen als Buchungsfehler der Vorjahre beurteilt, sind sie als periodenfremde Aufwendungen bzw. Erträge zu verbuchen (Berichtigungsbuchungen). Die Berichtigungsbuchungen sind durch das Gutachten des Instituts für Buchhalter in Tschechien I-29 geregelt.

VERMÖGENSGEGENSTÄNDE DES ANLAGEVERMÖGENS

Für die Verbuchung der Inventurdifferenzen ist es maßgebend, ob die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens abschreibungsfähig oder nicht abschreibungsfähig sind.

ABSCHREIBUNGSFÄHIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Nach dem Gutachten sind die Inventurüberschüsse per Anlagekonto an Konto für kumulierte Abschreibungen zu erfassen. Dieser Buchungssatz kann auf voll abgeschriebene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens angewandt werden, d.h. auf die Wirtschaftsgüter, die in den Vorjahren voll abgeschrieben wurden.

Liegen jedoch Bewertungs- oder Buchungsfehler des laufenden Geschäftsjahres oder der Vorjahre (sind die Wirtschaftsgüter z.B. unrichtig aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden) vor, muss zuerst der Buchwert der neu ermittelten Vermögensgegenstände ermittelt werden. Die Inventurüberschüsse müssen nach dem Periodengrundsatz dem richtigen Geschäftsjahr zugeordnet werden (in der Regel liegt eine Berichtigungsbuchung vor – vgl. das Gutachten des Instituts für Buchhalter in Tschechien I-29).

NICHT ABSCHREIBUNGSFÄHIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE (Z.B. GRUNDSTÜCKE, KUNSTWERKE)

Nach dem Gutachten sollten die Inventurüberschüsse bei nicht abschreibungsfähigen Vermögensgegenständen per Anlagekonten an Eigenkapitalkonten verbucht werden. Sind die Inventurüberschüsse dem laufenden Geschäftsjahr zuzuordnen, werden sie auf Konten der Kontengruppe 41 (Eigenkapitalkonten) verbucht. Bei nicht abschreibungsfähigen Vermögensgegenständen entstehen die Inventurüberschüsse jedoch meis-

² Tschechischer Rechnungslegungsstandard Nr. 007 Punkt 3.4

³ Rechnungslegungsstandards für Unternehmen, die die Durchführungsverordnung zum Rechnungslegungsgesetz Nr. 500/2002 Gbl. zu beachten haben.

tens durch die Buchungsfehler der Vorjahre. In diesem Falle sind sie als periodenfremde Aufwendungen oder Erträge zu erfassen (es liegt wiederum eine Berichtigsbuchung vor).

FAZIT

Werden bei einer Vorratsinventur Inventurüberschüsse festgestellt, die dem laufenden Geschäftsjahr zuzuordnen sind, ist es empfehlenswert, diese nicht ertragswirksam, sondern als Minderung von Aufwendungen zu erfassen.

Vor der Verbuchung der bei der Anlageinventur festgestellten Inventurüberschüsse muss geprüft werden, ob die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens abschreibungsfähig oder nicht abschreibungsfähig sind. Die ertragswirksame Verbuchung ist in beiden Fällen nicht empfehlenswert.

Wurden die bei der Vorrats- und Anlageinventur festgestellten Inventurdifferenzen durch einen Buchungsfehler verursacht, muss beurteilt werden, ob dieser im laufenden Geschäftsjahr

oder in den Vorjahren eingetreten ist. Dabei sind die Durchführungsverordnung und das Gutachten des Instituts für Buchhalter in Tschechien I-29 zu beachten.

Durch das Institut für Buchhalter in Tschechien sollten weitere Gutachten erlassen werden (z.B. Kunden- und Treueprogramme, Buchung von Boni und Skonti, Wechsel von IFRS zu tschechischen handelsrechtlichen Vorschriften usw.). Über die Entwicklung der relevanten gesetzlichen Vorschriften und Gutachten werden wir Sie auf dem Laufenden halten.



Kontakt für weitere
Informationen:

Ing. Ladislav Čížek
auditor

T +420 236 163 305

E ladislav.cizek@roedl.com



http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html

Impressum

MANDANTENBRIEF TSCHECHISCHE REPUBLIK
JULI/AUGUST 2019, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.
Platněřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.com/cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová
jana.svedova@roedl.com

Layout/Satz:
Rödl & Partner
publikace@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.